Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12430**

18. Wahlperiode 17.05.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Richard Pitterle, Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Thomas Nord, Michael Schlecht, Dr. Petra Sitte, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11555, 18/11928, 18/12181 Nr. 1.8, 18/12405 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
      „3. jedem, und“.
   b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
2. § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
   „(2) Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist kostenfrei und die zur Einsichtnahme freien Daten werden von der registerführenden Stelle in Echtzeit in einem offenen Datenformat zur Verfügung gestellt.“

Berlin, den 16. Mai 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Nur ein öffentliches und jedem frei zugängliches Register wird die volle Wirkung zur Prävention und Eindämmung von Straftaten in Zusammenhang der Geldwäsche entfalten können. So haben öffentliche Register das Potenzial, eine Transparenzwirkung weit über die EU hinaus bis in notorische Schattenfinanzzentren hinein zu entfalten. Jegliche Briefkastenfirmen, die sich in deutsche Handelsregister als Aktionäre bzw. Gesellschafter eintragen lassen möchten, wären hiervon betroffen. Schätzungen zufolge dürften sich gegenwärtig Hundertausende Offshore-Firmen im deutschen Handelsregister befinden, ein guter Teil davon mit Hinterleuten aus Schwellen- und Entwicklungsländern. Bleiben die Eigentümerdaten nur für Behörden zugänglich, werden auch Behörden und Bevölkerung in Schwellen- und Entwicklungsländern daraus kaum Nutzen ziehen können. Ohne öffentliche Transparenz der Registerdaten können Interessenkonflikte und Marktmanipulationen zudem leichter verdeckt werden. Darüber hinaus kann die Verlässlichkeit der Angaben bei einem nur für Behörden zugänglichen Register nur unzureichend überprüft werden.

Ohnehin sind bereits heute für die meisten Firmen, insbesondere bei GmbHs die wirtschaftlich Berechtigten öffentlich. Wenn keine Treuhänder oder Offshore-Firmen zum Einsatz kommen, so sind die Eigentümer bei 99 Prozent der Kapitalgesellschaften (mit weit mehr als 68 % der Umsätze) bereits öffentlich einsehbar, samt Namen, Geburtsdatum und Wohnort (vgl. hierzu u. zum folgenden Recherche von Markus Meinzer, Tax Justice Network, 5. Mai 2017). Dasselbe gilt für fast alle großen Personengesellschaften (29 % der Personengesellschaften, jedoch mit 81 % der Umsätze derselben).

Der wesentliche zusätzliche Transparenzzuwachs betrifft bei in Deutschland ansässigen Wirtschaftlich Berechtigten die nicht an der Börse notierten Aktiengesellschaften - von denen es allerdings nur wenige Tausend gibt. (Die genaue Zahl ist nicht verfügbar. 2015 waren 7732 AGs insgesamt inklusive börsennotierter AGs in Deutschland tätig).

Die schon jetzt öffentlichen persönlichen Informationen (z.B. auch Wohnort und volles Geburtsdatum) gehen somit über das hinaus, was beim Transparenzregister jedem öffentlich einsehbar wäre, wenn man dem Änderungsantrag folgt (nur Wohnsitzland und Geburtsmonat/-jahr). Das Register würde die Situation dort deutlich verbessern, wo ein Geldwäscherisiko besteht, nämlich bei Offshore-Gesellschaften, die inländische Personen- oder Kapitalgesellschaften kontrollieren. Hier würde für fast alle Unternehmensformen ein deutlicher Transparenzzuwachs eintreten.

Während die öffentlich gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (neu) „jedem“ zugänglichen Informationen wie oben beschrieben gemäß § 23 Absatz 1 Satz 2 beschränkt bleiben, sollen durch die Änderung bei Personen mit nachgewiesenem berechtigten Interesse nach Nummer 4 (neu) hingegen auch Geburtsdatum und Wohnort (analog zum Handelsregister) einsehbar sein. Das ist bei investigativen Recherchen zu Korruption und Geldwäsche in aller Regel notwendig, um eine eindeutige Identifizierung und eine zutreffende Sachverhaltsdarstellung vornehmen zu können

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.